

A/0016/2014

Antragsnummer\*:

zur Vorlage Nr.:  
Datum: 12.11.2014

**Antrag des Stadtrates:**

Herr Dr. Maik Planert, CDU/FDP-Fraktion

**Antrag/Begründung:**

**Erhebung einer Nebenwohnungssteuer**

„Eigentum verpflichtet“, heißt es in Art. 14 GG. „Wer es sich leisten kann, zwei Wohnungen zu unterhalten, der darf sich auch um das Gemeinwohl am Ort der Nebenwohnung kümmern“, insbesondere dann, wenn Einwohner mit Nebenwohnung zumindest anteilig auch die vorhandene Infrastruktur (z. B. Straßen, Parkanlagen, subventionierte Einrichtungen) nutzen.

Insoweit sind die mit der Nebenwohnungssteuer erzielten Einnahmen ein Beitrag für die Sanierung des städtischen Haushalts.

Aber auch die mit der Erhebung verbundene mögliche Folge, dass sich die Einwohner mit Nebenwohnung nunmehr in Aschersleben mit ihrem Hauptwohnsitz anmelden, ist nicht zu vernachlässigen. Dadurch würden sich Maßnahmen aus den Mittelzuweisungen aus dem Finanzausgleich erzielen lassen. Nach § 13 und § 25 des Finanzausgleichsgesetzes LSA vom 18. Dezember 2012 wird als Bedarfsmesszahl nur die Person berücksichtigt, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet ist. Für Personen mit Nebenwohnung erhält die Stadt Aschersleben also kein Geld; hat allerdings gewisse Mehrausgaben für Einrichtungen, die durch den Nebenwohnungsinhaber typischerweise nur sporadisch genutzt werden.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass durch Ummeldungen gegebenenfalls auch dem Einwohnerschwund entgegengewirkt werden kann. Wer einmal hier mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, bleibt vielleicht auch hier.

Zu beachten ist bei der Erhebung, dass die Einwohner der Stadt Aschersleben mit

Hauptwohnsitz durch die Steuer nicht belastet werden. Auch hat das Bundesverfassungsgericht im Januar 2014 die Nebenwohnungssteuer grundsätzlich für rechtmäßig erklärt.

Aufgrund des desolaten Haushaltszustandes darf die Stadt Aschersleben auf diese Einnahmequelle nicht verzichten. Die mit der Erhebung verbundenen Mehraufwendungen dürften im Verhältnis zu den Einnahmen gering sein.

---

*Beispielrechnung:*

*Nach Schätzung des Antragstellers unterhalten etwa 400 Personen in Aschersleben eine Nebenwohnung.*

*Ausgehend von einer Kaltmiete von ca. 150 € bis 200 € je Monat, die als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, ergeben sich bei Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes von 10 % jährlich 180 € bis 240 € Nebenwohnungssteuer je Person, mithin insgesamt 72.000 € bis 96.000 €.*

*Geht man davon aus, dass die Hälfte der Personen mit Nebenwohnung ihren Hauptwohnsitz nach Aschersleben verlagern, verbleiben immer noch 36.000 € bis 48.000 € an Steuern. Im Umkehrschluss erhöhen sich aber die Zuweisungen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes, die deutlich über dem Steuersatz liegen dürften. Mainz beispielsweise, erhält für jeden Einwohner ca. 420 € jährlich an Zuweisungen (<http://zweitwohnsitzsteuer.de/?page-sinn>), übertragen hieße das weitere 84.000 €.*

**Deckungsvorschlag:**

entfällt

**Federführender Ausschuss:**

Finanz- und Verwaltungsausschuss

**zu beteiligende Ausschüsse:**

entfällt

gez.: Dr. Planert \_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

\*) wird vom Stadtratsbüro ausgefüllt